

# Wechsel der Staatsangehörigkeit in Baden-Württemberg durch Einbürgerungen und Entlassungen 1945 bis 1954

(Geschäftsstatistik des Innenministeriums)

## Vorbemerkung

Mit dem Wiederaufleben der Tätigkeit der Einbürgerungsbehörden nach dem Kriege zeigte sich auch wieder die Notwendigkeit der statistischen Erfassung der vollzogenen Einbürgerungen. Der Bundesminister des Innern hat daher bereits im Jahr 1950 die Innenminister der Bundesländer gebeten, eine Einbürgerungsstatistik einzuführen und diese gleichzeitig zu einer Staatsangehörigkeitsstatistik auszubauen. Es werden darin die Einbürgerungen, die Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit und die Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nach Antragstellern und Angehörigen, sowie nach alten und neuen Heimatstaaten der Antragsteller gegliedert, unterschieden.

Die Rechtsgrundlage der Einbürgerungen bilden das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. Nr. 46/1913, S. 583) sowie das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen Artikel 116.

Die als Rechtsgrundlagen dienenden Paragraphen des vorgenannten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes haben folgenden Wortlaut:

### § 8

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Auswertung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

### § 13

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; den ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

### § 25

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemannes oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Hei-

matstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die in Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

Der Artikel 116 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland lautet:

1. Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
2. Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945 durch Sammeleinbürgerung verliehen worden war und der Personen, die auf Grund des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen sowie weitere Personengruppen deutscher Volkszugehörigkeit, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, sind nunmehr im „Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit“ vom 22. Februar 1955 (BGBl. 1955 I, S. 65 ff.) endgültig geregelt worden.

## Die Einbürgerungen nach dem Rechtsgrund

Nach der rechtlichen Grundlage werden bei den Einbürgerungen unterschieden:

1. Einbürgerungen auf Grund des § 8 RuStAG vom 22. Juli 1913,
2. Einbürgerungen auf Grund des § 13 RuStAG vom 22. Juli 1913,
3. Einbürgerungen von Deutschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 116 Abs. 1 GG),
4. Einbürgerungen von Personen, denen auf Grund des Art. 116 Abs. 2 GG ein Anspruch auf Wiedereinbürgerung zusteht.

Von den in den Jahren 1945 bis 1952 im Bundesgebiet ohne West-Berlin erfolgten 10 462 Einbürgerungen entfielen rund ein Viertel, das sind 2334 auf Baden-Württemberg. Diese Zahl erhöhte sich für unser Land bis 1954<sup>1)</sup> auf fast das Doppelte, nämlich auf 4560. Die Ursache für den relativ großen Anteil an der Zahl der im gesamten Bundesgebiet erfolgten Einbürgerungen und vor allem für das weiterhin anhaltende starke Anwachsen der Zahl der Einbürgerungen in den Jahren 1953 und 1954 ist zweifellos die besondere Grenzlage Baden-Württembergs zu drei großen Auslandsstaaten, wie sich bei der Unterscheidung der Eingebürgerten nach dem alten Heimatstaat zeigt.

<sup>1)</sup> Für das Bundesgebiet liegen für die Jahre 1953 und 1954 entsprechende Zahlen noch nicht vor.

Mehr als die Hälfte der Einbürgerungen erfolgte auf Grund des § 8 RuStAG. Es handelt sich dabei um Ausländer<sup>2)</sup> deutscher und nichtdeutscher Muttersprache, die sich in Baden-Württemberg niedergelassen haben.

Den zweitgrößten Personenkreis für die Einbürgerungen bildeten die früheren deutschen Staatsangehörigen, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aberkannt worden ist und denen auf Grund des Artikels 116, Abs. 2 GG ein Anspruch auf Wiedereinbürgerung zusteht. Das starke Anwachsen ihrer Zahl im Jahr 1949 gegenüber den beiden nachfolgenden Jahren 1950 und 1951 ist auf eine nachträgliche Erledigung der Anträge aus den Jahren 1945 bis 1948 zurückzuführen. Die fortschreitende politische Normalisierung und Festigung veranlaßte in den folgenden Jahren weitere Personen dieser Gruppe um die deutsche Staatsangehörigkeit nachzukommen, so daß im Jahr 1953 die höchste Zahl von 226 Antragstellern mit 113 Angehörigen registriert wurde.

Weitens geringer ist die Zahl der Einbürgerungen nach § 13 des RuStAG, das heißt von Wiedereinbürgerungen von nicht im Inlande lebenden ehemaligen Deutschen oder ihren Abkömmlingen.

Das gleiche gilt für die Einbürgerungen von Deutschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das heißt von Flüchtlingen oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben. Der Grund für die auffallend geringe Zahl von Antragstellern im Verhältnis der Zahl von volksdeutschen Vertriebenen, die im Zeitpunkt der Vertreibung die deutsche Staatsangehörigkeit durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 nicht besaßen<sup>3)</sup>, liegt wohl darin, daß das Grundgesetz in Art. 116 Abs. 1 grundsätzlich unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung bestimmt, daß jeder „Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit“, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. So dürften Anträge auf Einbürgerungen aus diesem Personenkreis vorerst nur vereinzelt von solchen Personen gestellt werden, die einen dokumentarischen Nachweis ihrer deutschen Staatsangehörigkeit für besondere persönliche Angelegenheiten benötigen.

#### Die eingebürgerten Personen nach dem Rechtsgrund in Baden-Württemberg

Be-richts-jahr	ins-ge-samt	davon nach							
		§ 8 RuStAG		§ 13 RuStAG		Art. 116 Abs. 1 GG		Art. 116 Abs. 2 GG	
		Antrag-steller	Ange-hörige	Antrag-steller	Ange-hörige	Antrag-steller	Ange-hörige	Antrag-steller	Ange-hörige
1945	7	5	2	—	—	—	—	—	—
1946	16	6	2	—	—	—	—	3	5
1947	46	18	9	2	3	4	1	8	1
1948	69	10	4	13	14	1	—	12	15
1949	322	11	6	11	9	—	—	115	170
1950	313	35	32	29	49	5	11	74	78
1951	428	132	129	9	6	—	—	86	66
1952	1 025	302	344	22	16	11	10	194	126
1953	1 125	321	370	38	21	13	23	226	113
1954 <sup>1)</sup>	1 209 <sup>2)</sup>	880		36		53		239	

<sup>1)</sup> Für das Jahr 1954 liegt keine Trennung nach Antragsteller und Angehörigen vor. — <sup>2)</sup> Zuzüglich 1 Person nach § 1 der VO vom 20. Januar 1942 (RGBl. I, S. 40).

#### Die Neueingebürgerten nach dem bisherigen Heimatstaat

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu ihrem bisherigen Heimatstaat sind die meisten ohne Heimatstaat, also staatenlos gewesen. Soweit ein früherer Heimatstaat angegeben war, stehen unter den europäischen Staaten die

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu auch Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. 1951, Teil I, S. 269 ff.).

<sup>4)</sup> Vgl. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatszugehörigkeit vom 23. Februar 1953 (BGBl. 1953, Teil I, S. 63 ff.).

unmittelbaren Grenzstaaten Baden-Württembergs, Österreich und Frankreich, an erster und zweiter Stelle. Als weitere Länder mit der nächst größten Zahl von beantragten Einbürgerungen folgen Italien und Polen. Auffallend niedrig ist dagegen die Zahl der Eingebürgerten aus der Schweiz. Im allgemeinen handelt es sich überwiegend um deutschsprachige Ausländer<sup>4)</sup>, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in ihr früheres Herkunftsgebiet zurückkehren.

Während bis 1953 Antragsteller aus außereuropäischen Staaten so gut wie überhaupt nicht registriert wurden, bewarben sich 1954 erstmals 41 Personen aus diesen Ländern um die deutsche Staatsangehörigkeit, darunter 19 aus Israel, 8 aus USA und 5 aus Iran. Bei den ausgewiesenen Fällen mit ungeklärtem Herkunftsland handelt es sich um Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG.

#### Die eingebürgerten Personen in Baden-Württemberg nach dem bisherigen Heimatstaat

Bisheriger Heimatstaat	8. Mai 1945 bis 1950	1951	1952	1953	1954
Frankreich	1	19	78	64	111
Italien	—	14	82	49	71
Jugoslawien	15	—	17	23	35
Österreich	26	97	232	331	318
Polen	1	28	82	75	67
Rumänien	4	3	2	11	14
Schweiz	5	2	—	13	12
Spanien	22	—	2	1	7
Tschechoslowakei	37	4	6	9	2
Ungarn	7	3	20	27	12
Sonstiges Ausland	28	25	51	55	114
Staatenlose (ohne Heimatstaat)	627	218	432	458	412
ungeklärt	—	15	21	9	34
<b>Zusammen</b>	<b>772</b>	<b>428</b>	<b>1 025</b>	<b>1 125</b>	<b>1 209</b>
Vor der Einbürgerung hatten früher die deutsche Staatsangehörigkeit	590	258	560	503	541

#### Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Zahl der Entlassungen war unmittelbar nach diesem Weltkriege ebenfalls außerordentlich gering. Im Vergleich zu den Entlassungsanträgen im gesamten Bundesgebiet lag Baden-Württemberg im Jahr 1945 mit 35, mit fast der Hälfte aller in der Bundesrepublik gestellten Anträge weit an der Spitze aller Bundesländer. Die höchste Zahl von Entlassungen wies das Jahr 1950 mit 169 Personen auf, Baden-Württemberg stand damit nach Bayern und Nordrhein-Westfalen an dritter Stelle. Die folgenden Jahre zeigen ein starkes Absinken bis auf ein Drittel vom Stand 1950.

#### Die entlassenen Personen nach dem neuen Heimatstaat

Bei den Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit handelt es sich überwiegend um Frauen, die

#### Die aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassenen Personen in Baden-Württemberg und im Bundesgebiet

Berichts-jahr	Baden-Württemberg	Bundesgebiet	Berichts-jahr	Baden-Württemberg	Bundesgebiet
1945	35	73	1950	169	1 200
1946	32	204	1951	98	811
1947	67	539	1952	62	552
1948	81	670	1953	45	<sup>1)</sup>
1949	104	775	1954	57	<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für 1953 und 1954 liegen die Zahlen für das Bundesgebiet noch nicht vor.

<sup>2)</sup> Die Hälfte aller Eingebürgerten hatte bereits früher einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen.

durch die Verheiratung mit Ausländern, vielfach mit Angehörigen der Besatzungsmächte, durch den Wegzug in den Heimatstaat ihres ausländischen Mannes in der Regel ihre alte Staatsangehörigkeit aufgegeben haben. Daß

**Die aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem neuen Heimatstaat entlassenen Personen in Baden-Württemberg**

Neuer Heimatstaat	8. Mai 1945 bis 1950	1951	1952	1953	1954
USA .....	100	9	3	2	5
Italien .....	69	40	1	4	1
Schweiz .....	65	6	8	11	29
Kanada .....	26	—	—	—	1
Frankreich .....	24	—	—	1	3
Argentinien .....	19	—	—	1	—
Südafrikanische Union ..	15	—	—	—	—
Großbritannien .....	9	—	7	—	—
Sonstige .....	161	43	43	26	18
<b>Zusammen .....</b>	<b>488</b>	<b>98</b>	<b>62</b>	<b>45</b>	<b>57</b>

diese Zahl noch erheblich unter der Zahl der in diesen Jahren vollzogenen Ehen zwischen Deutschen und Ausländern liegt, rührt daher, daß die Aufnahmebestimmungen für Deutsche in den Auslandsstaaten in der Regel erst eine mehrjährige Aufenthaltserlaubnis fordern, bis die Staatsangehörigkeit des Mannes auch auf seine Ehefrau übertragen werden kann.

**Erteilte Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit**

Die Zahl der Personen, die bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 RuStAG erhalten, ist von Kriegsende bis zum Jahr 1952 sehr gering gewesen. Waren es bis dahin insgesamt nur 33 Personen, so erhöhte sich ihre Zahl in den beiden letzten Jahren ganz erheblich, nämlich auf 75 Personen im Jahr 1953 und 86 im Jahr 1954.

Fiedler

**ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT**

**Der Wachstumsstand der Feld- und Gartenfrüchte  
Anfang August 1955**

**Die neue Getreideernte**

In der Berichtszeit waren die Niederschläge in 60 vH des Landes zu hoch und in 40 vH ausreichend. Indessen herrschten ausgesprochen uneinheitliche Witterungsverhältnisse. So hat es in Nordbaden weit weniger geregnet als in Südwürttemberg-Hohenzollern. Während in Nordbaden in etwa 60 vH der Berichtsbezirke die Niederschläge ausreichten und nur in 40 vH zu hoch waren, sind in Südwürttemberg-Hohenzollern in 80 vH der Gemeinden zu hohe und nur in 20 vH ausreichende Niederschläge gefallen. Erst im letzten Drittel des August herrschte in allen Regierungsbezirken schönes Wetter. Die starken, teilweise in Verbindung mit Gewittern, niedergegangenen Regen erschwerten die Bergung der Getreideernte. Indessen bestehen, trotz den abermaligen starken Niederschlägen, gegen das Vorjahr insoweit beträchtliche Unterschiede, als das Getreide nach dem Regen immer wieder abtrocknen konnte, während im Vorjahr ein wochenlanger Dauerregen niederging. Die Qualität des Getreides ist im Gegensatz zum Vorjahr, bis jetzt jedenfalls, noch nicht beeinträchtigt worden. Das im letzten Augustdrittel herrschende sommerliche Wetter ist der Bergung der Getreideernte sehr förderlich. Nur in den sehr späten Lagen unseres Landes wird sich die Getreideernte in den September hinein erstrecken.

Nach der jetzt vorliegenden zweiten Erntevorschätzung, die zum Teil schon auf zahlreichen Druschproben beruht, wird die erste Erntevorschätzung im wesentlichen bestätigt. Danach darf mit einer größeren Getreideernte als im Vorjahr gerechnet werden. Dank den höheren Hektarerträgen und den größeren Flächen wird auch die Brot-

getreideernte über die vorjährige hinausgehen. Dagegen wird die Ernte an Futtergetreide und Braugerste infolge Schrumpfung der Anbauflächen die vorjährige nicht erreichen.

Das Getreide wurde allgemein später geschnitten als im Vorjahr. Der Schnittbeginn bei Wintergerste lag in Nordwürttemberg hauptsächlich in der Julimitte, bei Winterroggen Anfang August, bei Winterweizen, Sommergerste und Hafer Mitte August. In Südbaden wurde die Wintergerste hauptsächlich im zweiten Julidrittel, der Winterroggen, der Winterweizen und die Sommergerste im letzten Julidrittel, der Hafer Anfang August geschnitten. In Nordbaden lag der Schwerpunkt des Schnittes etwas später als in Südbaden, in Südwürttemberg-Hohenzollern etwas später als in Nordwürttemberg.

**Der Wachstumsstand der landwirtschaftlichen Feldfrüchte in Baden-Württemberg**

Fruchtarten	1953			1954			1955		
	Anfang Juni	Anfang Juli	Anfang August	Anfang Juni	Anfang Juli	Anfang August	Anfang Juni	Anfang Juli	Anfang August
	Begutachtungsziffern <sup>1)</sup>								
Tabak .....	—	2,4	2,8	—	2,6	2,7	—	2,7	2,4
Körnermais .....	—	2,6	2,4	—	2,7	2,5	—	3,0	2,5
Erbsen .....	2,8	2,4	2,5	2,7	2,5	2,4	2,8	2,5	2,5
Ackerbohnen .....	2,7	2,5	2,3	2,6	2,5	2,3	2,8	2,4	2,2
Wicken .....	—	2,4	2,5	—	2,6	2,4	—	2,4	2,3
Spätkartoffeln .....	2,9	2,7	2,7	2,9	2,6	2,5	3,0	2,6	2,5
Zuckerrüben .....	2,5	2,1	2,1	2,5	2,3	2,1	3,0	2,5	2,2
Futterrüben .....	2,7	2,4	2,3	2,7	2,5	2,3	3,2	2,7	2,4
Kohlrüben .....	—	2,7	2,5	—	2,8	2,7	—	2,8	2,3
Klee (auch im Gemisch mit Gräsern) .....	3,4	2,9	2,6	3,1	2,7	2,8	3,0	2,5	2,4
Luzerne .....	2,6	2,4	2,3	2,8	2,5	2,6	3,0	2,6	2,4
Wiesen .....	3,4	2,7	2,3	3,1	2,6	2,6	3,1	2,5	2,2
Viehweiden .....	3,4	2,6	2,1	3,0	2,5	2,6	3,0	2,5	2,2

<sup>1)</sup> Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

**Die Ölfruchternte**

Auch bei Frühkartoffeln, Raps und Rübsen werden die Ernteschätzungen bestätigt. Eher ist die Ernte noch etwas größer als man erwartete. Bei Mohn rechnet man nach der zweiten Vorschätzung mit 7400 dz, das sind 30 vH weniger als im Vorjahr und gut 60 vH weniger als im